

Haus- und Benutzungsordnung

für die Gemeindehäuser in der Gemeinde Planetal mit den Ortsteilen Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow und Mörz und dem Gemeindeteil Ziezow

Aufgrund des § 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) hat die Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 16. April 2003 die nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehäuser der Gemeinde Planetal beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Gemeindehäuser der Gemeinde Planetal,

OT Dahnsdorf, Lindenstraße, Am Sportplatz
OT Kranepuhl, Dorfstraße 34
OT Locktow, Hauptstraße 16
GT Ziezow, Brücker Straße 23
OT Mörz, Dorfstraße 11.

Die Gemeindehäuser sind Einrichtungen der Gemeinde Planetal. Sie dienen gemeindlichen Veranstaltungen und allen rechtsfähigen örtlichen Vereinen für deren Arbeit. Darüber hinaus steht es im Rahmen freier Zeiten allen ortsansässigen und ortsfremden Personen, Vereinen, Verbänden und Interessengruppen gegen Nutzungsentgelt offen.

§ 2

Zweck der Haus- und Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Einrichtung.

Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Planetal, vertreten durch den jeweiligen Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Verstöße sind dem Ortsbürgermeister zu melden.

Personen und Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

§ 4

Benutzung

- (1) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Benutzer bzw. Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf bestimmte Räume und Zeiten.
- (2) Gemeindliche Veranstaltungen gehen einer anderen Benutzung vor. Die Nutzung des Gemeindehauses von ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden und Interessengruppen geht der Vergabe an Ortsfremde vor.
- (3) Der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter stellen einen regelmäßig fortzuschreibenden verbindlichen Zeitplan (Nutzungsplan) für die Benutzung auf.
- (4) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn ein Verantwortlicher benannt und anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme in einem ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen.
Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (5) Der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter überträgt dem Verantwortlichen die Schlüsselgewalt. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß während der Benutzung
 - a) die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
 - b) das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
 - c) die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
 - d) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - e) angetrunkenen und verwahrlosten Personen der Zutritt verwehrt wird,
 - f) Lärm weitgehend vermieden wird,
 - g) alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen und außer Betrieb gesetzt werden,
 - h) ein Vertreter benannt wird, wenn er das Gebäude verläßt,
 - i) das Mitbringen, Handeln und der Genuss von Drogen etc. ist verboten.
- (7) Nach der Benutzung sind
 - a) die Räume sauber und ordentlich herzurichten,
 - b) Licht und Heizung ordnungsgemäß abzustellen,
 - c) die Türen und Fenster der benutzten Räume zu schließen und die Hauseingangstür abzuschließen.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden.

§ 5 **Benutzer**

- (1) Die Gemeinde überläßt dem Benutzer die Räume einschließlich Ausstattung zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der Nutzung aufgrund dieses Vertrages entstehen.

§ 6 **Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag für

1. ortsansässiger Veranstalter:	OT Dahnsdorf	20,00 €
	OT Kranepuhl	25,00 €
	OT Mörz	0,00 € - -
	OT Locktow	30,00 €
	GT Ziezow	30,00 €

Für ortsansässige Vereine, Verbände und Interessengruppen entfällt die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes.

2. ortsfremder/de Veranstalter, Vereine, Verbände, Interessengruppen:

	OT Dahnsdorf	40,00 €
	OT Kranepuhl	50,00 €
	OT Mörz	0,00 € - -
	OT Locktow	50,00 €
	GT Ziezow	50,00 €

3. Bei nichterfolgter Reinigung:

Reinigungskosten pro Stunde für alle Gemeindehäuser: 10,00 €

4. Der Verlust an Geschirr, Gläser, Besteck etc. ist zu ersetzen.

5. Das Nutzungsentgelt wird bei Schlüsselübergabe fällig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An diesem Tag treten alle dieser Haus- und Benutzungsordnung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Die Jugendclubordnung des Gemeindehauses im GT Ziezow bleibt davon unberührt.

Planetal, den 16. APR. 2003

Niemegk, den

14. MAI 2003


Commichau
Vorsitzende der
Gemeindevertretung


Rockel
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. April 2003 beschlossene Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehäuser in der Gemeinde Planetal mit den Ortsteilen Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow und Mörz und dem Gemeindeteil Ziezow wird im Amtsblatt für das Amt Niemegk „Flämingbote“, öffentlich bekanntgemacht.

Niemegk, den

14. MAI 2003


Rockel
Amtdirektor